

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Rosenheim bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsräume für das gesamte Stadtgebiet ^{*)}				
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
1. Allgemeiner Eintragsraum	Bürgeramt Königstr. 15 83022 Rosenheim	Do, 14.10.: 7.30-17.00 Uhr Fr, 15.10.: 7.30-12.00 Uhr Sa, 16.10.: 10.00-13.00 Uhr Mo-Mi, 18.10.-20.10.: 7.30-17.00 Uhr Do, 21.10.: 7.30-20.00 Uhr Fr, 22.10.: 7.30-12.00 Uhr Sa, 23.10.: 10.00-13.00 Uhr Mo, 25.10.: 7.30-17.00 Uhr Di, 26.10.: 7.30-17.00 Uhr Mi, 27.10.: 7.30-20.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Allgemeiner Eintragsraum	KFZ-Zulassungsbehörde Westendorfer Str. 88 83024 Rosenheim	Do, 14.10.: 7.30-17.00 Uhr Fr, 15.10.: 7.30-12.00 Uhr Sa, 16.10.: 10.00-13.00 Uhr Mo-Mi, 18.10.-20.10.: 7.30-17.00 Uhr Do, 21.10.: 7.30-20.00 Uhr Fr, 22.10.: 7.30-12.00 Uhr Sa, 23.10.: 10.00-13.00 Uhr Mo, 25.10.: 7.30-17.00 Uhr Di, 26.10.: 7.30-17.00 Uhr Mi, 27.10.: 7.30-20.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Besonderer Eintragsraum*	Emmy-Schuster-Haus Aventinstr. 10 83022 Rosenheim	Do, 14.10.: 15.00 - 16.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Besonderer Eintragsraum*	Caritas Altenheim St. Martin Erlenastr. 2 83022 Rosenheim	Mi, 20.10.: 15.00 - 16.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

^{*)} Die unter den Nummern 3 und 4 genannten besonderen Eintragungsräume sind nur für stimmberechtigte Personen vorgesehen, die sich auch in der Einrichtung befinden.

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt eintragen..Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail:
karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Datum

Rosenheim, 20.09.2021




Andreas März, Oberbürgermeister